

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Caliqua AG und ihrer Tochtergesellschaften (nachstehend „Lieferant“ genannt), wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten als anwendbar erklärt werden oder diesen beiliegen. Anderlautende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung denjenigen des Angebotes und diese den vorliegenden Bestimmungen vor.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten durch den Besteller zustande.

## 2 Angebot und Angebotsgrundlagen

- 2.1 Angebot und Projekt sind aufgrund der seitens des Bestellers gemachten Angaben ausgearbeitet.
- 2.2 Entsprechen die vom Besteller gemachten Angaben oder die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde dem Lieferanten von Umständen, die anderes oder zusätzliches Material, eine andere Konzeption oder eine andere Ausführung bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben, so gehen die entsprechenden (Mehr-)Kosten (z. B. für allfällig notwendige Änderungen) zu Lasten des Bestellers.
- 2.3 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen abschliessend aufgeführt.
- 2.4 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen des Lieferanten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 2.5 Der Lieferant behält sich, unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages, alle Rechte an den dem Besteller bzw. seinen Vertretern ausgehändigten Unterlagen (insbesondere an Plänen, technischen Zeichnungen usw.) vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Lieferanten ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb desjenigen Zweckes verwenden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind. Es wird insbesondere auf die Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb hingewiesen. Kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, so sind sämtliche Unterlagen dem Lieferanten zurückzugeben.

## 3 Vorschriften und Verhältnisse am Bestimmungsort

- 3.1 Der Besteller hat den Lieferanten rechtzeitig vor Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 3.2 Innerhalb oder ausserhalb der Baustelle müssen Umkleidekabinen und sanitäre Anlagen kostenfrei für den Lieferanten zur Verfügung stehen.
- 3.3 Der Besteller sorgt für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Instruktionen am Lieferort. Massgebend sind die am Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Weisungen und Empfehlungen staatlicher und privater Unfallverhütungsinstitutionen.
- 3.4 Bezüglich Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen, Sanktionen etc. gelten die zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Arbeitsleistung.

## 4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben, Steuern und Nebenkosten wie Fracht, Rücknahme der Verpackung, Versicherungen, Bewilligungen, Beurkundungen etc.
- 4.2 Die Preise des Lieferanten basieren auf den Löhnen, Materialpreisen und Wechselkursen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Preisanpassungen aufgrund von Lohnerhöhungen, Materialpreissteigerungen oder Wechselkursschwankungen bleiben vorbehalten. Ohne anderslautende Abmachung gehen allfällige, während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnerhöhungen sowie allgemeine Preiserhöhungen der Materialien zu Lasten des Bestellers; eventuelle Erhöhungen der Warenumsatz-/Mehrwertsteuer sind vom Besteller zu übernehmen.
- 4.3 Es wird vorausgesetzt, dass während der ortsüblichen normalen Arbeitszeit ununterbrochen montiert und anschliessend die Anlage in Betrieb gesetzt werden kann. Überstundenzuschläge sind vom Besteller zu bezahlen, falls auf dessen Veranlassung Überzeit gearbeitet werden muss. Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden nach Aufwand und das entsprechende Material zu branchenüblichen Tarifpreisen verrechnet.
- 4.4 Bei Verschulden des Bestellers hat der Lieferant Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung nach Massgabe der geleisteten Arbeit. Als Verschulden sind dem Besteller unter anderem mangelhafte oder fehlende Angaben in den Ausschreibungsunterlagen anzurechnen.
- 4.5 Darüber hinaus erfolgt eine Preisanpassung insbesondere bei nicht vom Lieferanten zu vertretenden Änderungen der Vertragstermine, bei Bestellungsänderungen, wenn der Besteller seine weiteren vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht einhält und bei vertragsrelevanten Änderungen von Gesetzen und Vorschriften.

## 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten ohne jeden Abzug vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Vereinbarungen wie folgt zu leisten:
  - 30% des Vertragspreises bei Vertragsabschluss
  - 30% bei Montagebeginn
  - 30% bei Montageende
  - 10% bei AbnahmeIm Fall von Arbeiten nach Aufwand werden auf der Basis von Arbeitsrapporten monatliche Rechnungen gestellt.
- 5.2 Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

- 5.3 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte ohne weiteres befugt, die weitere Ausführung der vertraglichen Arbeiten auszusetzen und vom Besteller Sicherheiten zu verlangen. Erhält der Lieferant innert der gesetzten Frist keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- 5.4 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine durch den Besteller wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 8% fällig. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- 5.5 Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 6 Lieferfrist

- 6.1 Ohne andere Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.
- 6.2 Die vereinbarten Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten unter der Bedingung dass:
  - 6.2.1 der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Montagebeginn und anschliessend ein ungehindertes Arbeiten der Monteur erlaubt;
  - 6.2.2 keine unvorhergesehenen Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der notwendigen Materialien, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, sowie Naturereignisse;
  - 6.2.3 keine mangelhaften oder ausbleibenden Lieferungen von anderen, nicht zum Vertrag des Lieferanten gehörenden Lieferanten vorliegen;
  - 6.2.4 der Besteller die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen (z.B. Pläne) rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt;
  - 6.2.5 die vom Besteller zu leistenden bauseitigen Arbeiten nicht im Rückstand sind;
  - 6.2.6 eventuell notwendige behördliche Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden;
  - 6.2.7 die erforderlichen Zahlungssicherheiten vorliegen und der Besteller die Zahlungsfristen einhält.
- 6.3 Eine Unterschreitung der Vertragstermine und -fristen sowie Teillieferungen sind zulässig.

## 7 Verzug

- 7.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt maximal 0.5% für jede volle Woche und höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäss genutzt werden kann. Für die ersten zwei Wochen der Verspätung besteht kein Anspruch auf Verzugsentschädigung. Weitergehende Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.
- 7.2 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht. Führt eine vom Lieferanten zu vertretende und über die Nachfrist hinausgehende Verspätung für den Besteller zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.
- 7.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, ausgenommen soweit solche bei seinen Hilfspersonen vorliegt.

## 8 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen - soweit nichts Anderes vereinbart wurde - mit erfolgter Anlieferung der Anlage oder von Anlageteilen an den Lieferort auf den Besteller über.

## 9 Leistungen des Bestellers

- 9.1 Der Besteller hat für alle Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aufzukommen, so z. B. für:
  - 9.1.1 Versicherung, Bewachung der Materialien und Werkzeuge;
  - 9.1.2 Behördliche Bewilligungen, Gebühren;
  - 9.1.3 Einreichen der Gesuche und Pläne bei der Feuerpolizei, wofür die notwendigen technischen Unterlagen durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden; Einholung allfälliger anderer behördlicher Bewilligungen, Bezahlung der erforderlichen Gebühren;
  - 9.1.4 Gerüste, Hebezeuge;
  - 9.1.5 Erstellung von Gerüsten sowie leihweise, kostenlose Überlassung von Hebezeugen und Hölzern oder eines allfällig vorhandenen Baukranes, von Liften oder Aufzügen für den Transport schwerer Stücke usw., einschliesslich Beihilfe;
  - 9.1.6 Allgemeine bauliche Arbeiten sowie Malerarbeiten;
  - 9.1.7 Isolierungen, Verkleidungen, Einfassungen;
  - 9.1.8 Belüftung von Kesselhäusern und Zentralen;
  - 9.1.9 Elektrische Installationen; Zu- und Ableitungen;
  - 9.1.10 Energien und Medien.
- 9.2 Der Besteller hat sämtliche erforderlichen Massnahmen und Kontrollen zum Schutz des Gebäudes, seiner Einrichtungen und des Inventars usw. vor allfälligen Beschädigungen in Verbindung mit den Montagearbeiten vorzunehmen (Lieferung von Brettern, Abdeckmaterial usw. zum Schutz von Treppen, Böden, Fenstern usw.); insbesondere obliegt es ihm, zur Vermeidung von Schadensfällen bei der Durchführung von Schweißarbeiten seinerseits die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (z.B. Orientierung des Lieferanten über feuergefährdete Räume, Gegenstände und Materialien usw., Wegschaffung oder Abdeckung entzündbaren Materials, zur Verfügung stellen von Löschgeräten, gegebenenfalls Einsatz eines Nachtwächterdienstes).

## 10 Prüfungen und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 10.1 Sind keine formellen Prüfungen und keine Abnahme vereinbart, hat der Besteller die Lieferungen und Leistungen innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Lieferung oder der Leistungserbringung zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt.
- 10.2 Sind formelle Prüfungen und eine Abnahme vereinbart, gilt ohne anders lautende Vereinbarung Folgendes: Nach Abschluss der Montage wird eine Montageendkontrolle durchgeführt und die Vollständigkeit der Lieferung geprüft. Nach Abschluss der Inbetriebsetzung und des Probetriebs erfolgt die Abnahme der Lieferung.
- 10.3 Für alle Prüfungen und Abnahmen gelten folgende Bestimmungen: Über die Prüfung/Abnahme wird ein Protokoll erstellt und gegengezeichnet. Zeigen sich wesentliche Mängel, wird die Abnahme zurückgestellt und eine angemessene Frist zur Mängelbehebung vereinbart. Nach Beseitigung der Mängel findet die Prüfung/Abnahme erneut statt. Bei geringfügigen Mängeln, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, findet die Prüfung/Abnahme trotzdem statt. Der Lieferant wird die Mängel unverzüglich beheben.
- 10.4 Die Prüfung/Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn sie aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Besteller oder sein Vertreter nicht anwesend ist oder wenn der Besteller die Prüfung/Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Besteller sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Protokoll zu unterzeichnen, oder aber sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Betrieb nimmt, nutzt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt.
- 10.5 Für zum Zeitpunkt der Prüfung/Abnahme nicht erkennbare Mängel bleiben die Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung und Haftung für Mängel gemäss Ziff. 12 bestehen. Der Lieferant haftet jedoch nur, sofern solche Mängel sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

## 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag einschliesslich aller Nebenforderungen, insbesondere Verzugszinsen, vor. Sofern die Möglichkeit besteht, den Eigentumsvorbehalt bei einem entsprechenden Amt anzumelden resp. einzutragen, ist der Lieferant berechtigt, diese Anmeldung resp. Eintragung jederzeit von der Lieferung bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich überdies, allenfalls weitere, für den Eintrag notwendige Handlungen innert 3 Tagen ab Aufforderung vorzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich, den Bestand des Eigentumsvorbehaltes an den gelieferten Waren jedem Dritten mitzuteilen.
- 11.2 Das Vorhandensein des Eigentumsvorbehaltes hindert den Lieferanten nicht, bei Zahlungsverzug gemäss Ziff. 5.4 vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3 Schecks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung.

## 12 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 2 Jahre (1 Jahr für Geräte und Apparate, wie z.B. Motoren, Kältemaschinen, Pumpen, Ventilatoren, elektrische Apparate und Regelgeräte, Ölfeuerungen sowie die damit verbundenen Arbeiten; bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate) ab dem Datum der Abnahme gemäss Ziff. 10. Nach Ablauf dieser Gewährleistungsfristen sind die Ansprüche des Bestellers verjährt; jede Haftung des Lieferanten ist erloschen.
- 12.2 Sind Softwareleistungen, insbesondere solche auf dem Gebiet der Mess-, Steuer- und Regeltechnik im Vertrag mit enthalten, so gilt für diese Softwareleistungen eine Gewährleistungs- und Verjährungsfrist von 6 Monaten. Die Haftung des Lieferanten geht jedoch in keinem Fall weiter, als eine von allfälligen Subunternehmern eingeräumte Gewährleistung.
- 12.3 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen gemäss Ziff. 12.1 geltenden Gewährleistungsfrist, höchstens aber bis zum Ablauf von 12 Monaten gerechnet ab Ende dieser Frist.
- 12.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.5 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Sind zugesicherte Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Vorausgesetzt ist stets die richtige Rüge gemäss Ziff. 10.1. Zugesicherte Eigenschaften der Lieferung oder Leistungen sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den vereinbarten Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist jedoch eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusage als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.
- 12.6 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 10.1 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit und die erforderliche Zeit zu geben.
- 12.7 Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.
- 12.8 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Verschleissstücke und alle Mängel und Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen oder Leistungen entstanden sind. Ausgeschlossen sind z. B. Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

- 12.9 Keine Gewährleistung bzw. Haftung übernimmt der Lieferant ferner für Frost- und Feuerschäden sowie Schäden durch ungeeignete Brennstoffe oder Betriebsmittel, Überlastung, Wassermangel, Kavitation oder Korrosion, verursacht durch Säuren, Laugen, Gase, Luft, salz- oder sauerstoffhaltiges Wasser oder durch andere chemische oder elektrische Einflüsse.
- 12.10 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich in dem Umfang, in welchem diese Unterlieferanten Gewährleistungsverpflichtungen übernommen haben und erfüllen können.
- 12.11 Wegen Mängeln des Materials, der Konstruktion oder der Ausführung sowie wegen Fehlens oder Nichterreichens zugesicherter Eigenschaften oder anderer eventueller Zusicherungen, hat der Besteller keine anderen Rechte und Ansprüche, als die in dieser Ziff. 12 ausdrücklich genannten.
- 12.12 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten, haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.13 Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch den Lieferanten einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann der Lieferant vom Vertrag oder den betroffenen Vertragsteilen zurücktreten.

## 13 Softwarenutzung

- 13.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 13.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.
- 13.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 14 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten, Haftungsobergrenze

- 14.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Verzugsstrafen und Schadloshaltungsverpflichtungen), maximal bis zum Bestellwert. Bei Bestellungen mit einem Bestellwert von über CHF 500'000.- wird die maximale Haftung des Lieferanten im Angebot oder in der Auftragsbestätigung abschliessend angeführt; fehlt diese Angabe, beträgt die maximale Haftung des Lieferanten CHF 500'000.-.
- 14.2 Im Weiteren haftet der Lieferant bei Bestellungen mit einem Bestellwert bis CHF 500'000.- in Bezug auf alle Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (inklusive Schadenersatzansprüche, Verzugsstrafen und Schadloshaltungsverpflichtungen), maximal bis zum Bestellwert. Bei Bestellungen mit einem Bestellwert von über CHF 500'000.- wird die maximale Haftung des Lieferanten im Angebot oder in der Auftragsbestätigung abschliessend angeführt; fehlt diese Angabe, beträgt die maximale Haftung des Lieferanten CHF 500'000.-.
- 14.3 Haftungsausschluss und Haftungsobergrenze gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, ausgenommen soweit solche bei seinen Hilfspersonen vorliegt. Sie gelten auch nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

## 15 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Bestellers ist ausgeschlossen und wird vom Lieferanten nicht anerkannt.

## 16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Liefervertrag sind die ordentlichen Gerichte am Domizil des Lieferanten zuständig. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz oder dem Erfüllungsort zu belangen.
- 16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem am Domizil des Lieferanten geltenden materiellen Recht. Das UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

## 17 Schlussbestimmung

- 17.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 17.2 Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.